



alle UNBn  
NLF

cc: NLT, NST

nur per Mail

Bearbeitet von  
Alexandra Stück

E-Mail-Adresse:  
alexandra.stueck  
@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

-

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

27a – 22005/13

Durchwahl (0511) 120-

3549

Hannover

07.01.2020

## **Festlegung der nötigen Erhaltungsmaßnahmen (Managementmaßnahmen) nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie):**

### **Veröffentlichung nach dem Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz (NUIG)**

1. Nach den näheren Maßgaben von Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie legen die Mitgliedstaaten für die besonderen Schutzgebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest (Bewirtschaftungs- oder Managementpläne / integrierte Bewirtschaftungs- oder Managementpläne, ggf. Maßnahmenblätter bzw. Maßnahmenpläne).

Gemäß § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes (NUIG) i.V.m. § 10 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) unterrichten die informationspflichtigen Stellen die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt. In diesem Rahmen verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen. Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören nach § 5 Abs. 1 NUIG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UIG Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt. Auch Bewirtschaftungs- / Managementpläne und Maßnahmenblätter / Maßnahmenpläne zählen zu diesen.

Die unteren Naturschutzbehörden verfügen über die maßgeblichen Umweltinformationen in Bezug auf die Erhaltungsmaßnahmen (Bewirtschaftungs- oder Managementpläne / integrierte Bewirtschaftungs- oder Managementpläne, ggf. Maßnahmenblätter bzw. Maßnahmenpläne). Deshalb obliegt ihnen die Unterrichtung der Öffentlichkeit als informationspflichtigen Stellen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NUIG.

Bei der Verbreitung von Umweltinformationen sollen elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. Ausschlussgründe der §§ 8 und 9 UIG sind gem. § 5 Abs. 1 NUIG i. V. m. § 10 Abs. 6 UIG vor der Unterrichtung entsprechend zu prüfen. Hierzu gehört insbesondere die Prüfung der Bekanntgabe personenbezogener Daten (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG). Von der Unterrichtungspflicht sind naturbezogene Daten gem. § 5 Abs. 1 NUIG i. V. m. § 10 Abs. 6 UIG i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UIG ausgenommen, soweit deren Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile i.S.v. § 2 Abs. 5 NUIG i. V. m. § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG hätte (z.B. Standorte mit besonders störungsempfindlichen Arten), es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt (vgl. § 5 Abs. 1 NUIG i.V.m. § 10 Abs. 6 UIG i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. UIG).

2. Erhaltungsmaßnahmen werden von den Unteren Naturschutzbehörden jeweils für ihren räumlichen Zuständigkeitsbereich festgelegt und veröffentlicht. Eine Übertragung der Zuständigkeit (allein) für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Schutzgebietsverordnung, die in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Unterer Naturschutzbehörden fallen, umfasst nicht die Zuständigkeit für die Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen.
3. Der Anstalt Niedersächsische Landesforsten obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit in Bezug auf die von ihr erstellten und mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungspläne als informationspflichtigen Stellen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NUIG. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe wird der zuständigen unteren Naturschutzbehörde übertragen. Zu diesem Zweck werden der zuständigen Naturschutzbehörde die aktualisierten und abgestimmten Bewirtschaftungspläne durch die Anstalt Niedersächsische Landesforsten nach Prüfung von Ausschlussgründen der §§ 8 und 9 UIG und Vornahme ggf. notwendiger Schwärzung der zuständigen Naturschutzbehörde unaufgefordert übermittelt. Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten weist auf ihrer Internetseite darauf hin, dass die Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne auf die zuständige untere Naturschutzbehörde übertragen wurde.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem ML.

Im Auftrage



(Alexandra Stück)